



Südwestdeutsche Stromhandels GmbH · Eisenhutstr. 6 · 72072 Tübingen

An die
Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 6
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Südwestdeutsche
Stromhandels GmbH
Eisenhutstraße 6
72072 Tübingen
Fon +49 7071 157-231
Fax +49 7071 157-488

Geschäftsführer:
Stefan Fella
Daniel-Klaus Henne
Christian Köhler

Per E-Mail an: poststelle.bk6@bnetza.de

Christoph Meeder
Syndikus

Fon +49 7071 157-4759
Fax +49 7071 157-488

christoph.meeder@suedweststrom.de

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Stefan Kleck

29. Februar 2016

Stellungnahme zu dem Festlegungsverfahren
BK6-15-012

Diskussionsprozess zur Weiterentwicklung des Ausgleichsenergiesystems

veröffentlicht unter:

http://www.bundesnetzagentur.de/cIn_1411/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/1BK-Geschaeftszeichen-Datenbank/BK6-GZ/2015/2015_0001bis0999/BK6-15-012/BK6-15-012_Weiterentwicklung_Ausgleichsenergiesystem.html?nn=269594

der

Südwestdeutschen Stromhandels GmbH, Tübingen

- unzensurierte Fassung -

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligungsmöglichkeit an dem oben genannten Festlegungsverfahren, die wir sehr gerne wahrnehmen möchten.

SüdWestStrom ist ein unabhängiger Zusammenschluss von derzeit 56 überwiegend kommunalen Stadtwerken. Das Hauptaugenmerk von SüdWestStrom liegt auf dem Handel von Strom und Gas, der optimierten Vermarktung von sowohl flexibler Lasten als auch Erzeugung und energiewirtschaftsnahen Dienstleistungen wie vor allem das Bilanzkreismanagement und der Fahrplanhandel.

Die Beschlusskammer hat in Bezug auf die Berechnung des Ausgleichsenergiepreises die Fragen gestellt,

- 1.) ob die Kosten der Regelleistungsvorhaltung in den reBAP einbezogen werden solle,
- 2.) wie mit "Nulldurchgängen" zu verfahren sei und
- 3.) ob es einen sinnvolleren Grenzpreis als den mengengewichteten Intraday Preis im Sinne der Festlegung BK6-12-024 gibt.

zu 1.)

§ 8 StromNZV (Entwurf) sieht tatsächlich die Möglichkeit vor, die Kosten der Leistungsvorhaltung in den reBAP miteinzubeziehen. Bislang sind diese Kosten der Netznutzung.

Sofern also diese Kosten die "Kostenstelle" wechselten, sinken die Netzentgelte und steigen die Kosten der Bilanzkreisbewirtschaftung. Fallen die Markttrollen Lieferant und Bilanzkreisverantwortliche zusammen, erhöhen sich schlicht die Kosten der Energiebeschaffung. Nehmen die Lieferanten Prognosedienstleistungen in Anspruch, steigt der Wettbewerb auf Seiten der Dienstleistungsnehmer. Letztlich werden aber auch diese Kosten an den Endkunden verrechnet werden, sodass an sich nichts gewonnen ist.

Soweit die Kosten der Regelleistungsvorhaltung in die Berechnung des Ausgleichsenergiepreises einbezogen werden soll, ist es aber in keiner Weise mehr gerechtfertigt, die Bezuschlagung in zwei Abschnitte zu trennen, nämlich in einem ersten Schritt möglichst niedrige Leistungspreise (wegen der Zurechnung zu den Kosten der Netznutzung) und in einem weiteren daraus resultierenden Schritt, Arbeitspreise zu akzeptieren, (für die Berechnung des Ausgleichsenergiepreises), wie sie halt anfallen.

In Anbetracht sittenwidrig hoher Arbeitspreise (jenseits der 20.000 €/MWh) muss ein anderes Modell aus sowohl Leistungs- als auch Arbeitspreisen gefunden oder ein Markup Verbot eingeführt werden. Das derzeitige System führt entweder zu nicht gerechtfertigten Mitnahmeeffekten oder zum Erhalt nicht marktfähiger und ineffizienter Strukturen.

Nach unserer Auffassung sind die Kosten der Leistungsvorhaltung zum Ausgleich von Netzschwankungen Systemdienstleistungen der Übertragungsnetzbetreiber, sodass es sinnvoll erscheint, diese als Netzentgelte an alle Netznutzer weiter zu verrechnen. Daneben ist weiter völlig unklar - und es geht auch nicht aus der Gesetzesbegründung hervor - was unter dem Anteil der den Bilanzkreisverantwortlichen zuzurechnenden Regelleistung zu verstehen ist. Die Begründung ist in sich nicht nachvollziehbar und widersprüchlich.

zu 2.)

Bei einem niedrigen Regelzonensaldo kann der Ausgleichsenergiepreis unendlich hoch sein. Die Beschränkung der Sicht auf "Nulldurchgänge" ist nicht gerechtfertigt.

Die Branche hat hierzu einen Vorschlag unterbreitet, der diese Zufälligkeit durch eine willkürliche Festlegung ersetzt. Danach soll bei einem Regelzonensaldo von +/- 500 MW in einer Viertelstunde (also im Übrigen unabhängig davon, ob dies

durch einen Nulldurchgang verursacht wird) in einem dritten Berechnungsschritt (AEP 2.0) gekappt werden. Als Grundlage der Berechnung dient der mengenewichtete Stunden Intraday Preis, dem in Abhängigkeit vom Saldo noch ein Aufschlag von 100 bis zu 250 €/MWh hinzugerechnet wird.

Sowohl der Bereich +/- 500 MW, wie auch der Basispreis als auch der Zuschlag sind willkürlich.

Vielmehr stellt sich doch die Frage, wann es - außer bei einem tatsächlich geringen Abruf von Regularbeit - zu diesen niedrigen Regelzonensalden kommt.

- a) Ein Nulldurchgang ist insofern dem Zufall geschuldet als Beginn und Ende des Bilanzierungszeitraums zufällig gewählt sind und der jeweilige Nulldurchgang irgendwann dazwischen liegen muss.
- b) Weiter kann sich ein geringer Regelzonensaldo dann ergeben, wenn Minuten- und Sekundärregelleistung in je unterschiedlicher Richtung eingesetzt werden.
- c) Weiter - wenn auch lediglich der Netzinfrastruktur geschuldet - ergibt sich ein geringerer Regelzonensaldo, wenn Regelzonen Regelleistung zeitgleich in entgegengesetzter Richtung einsetzen.

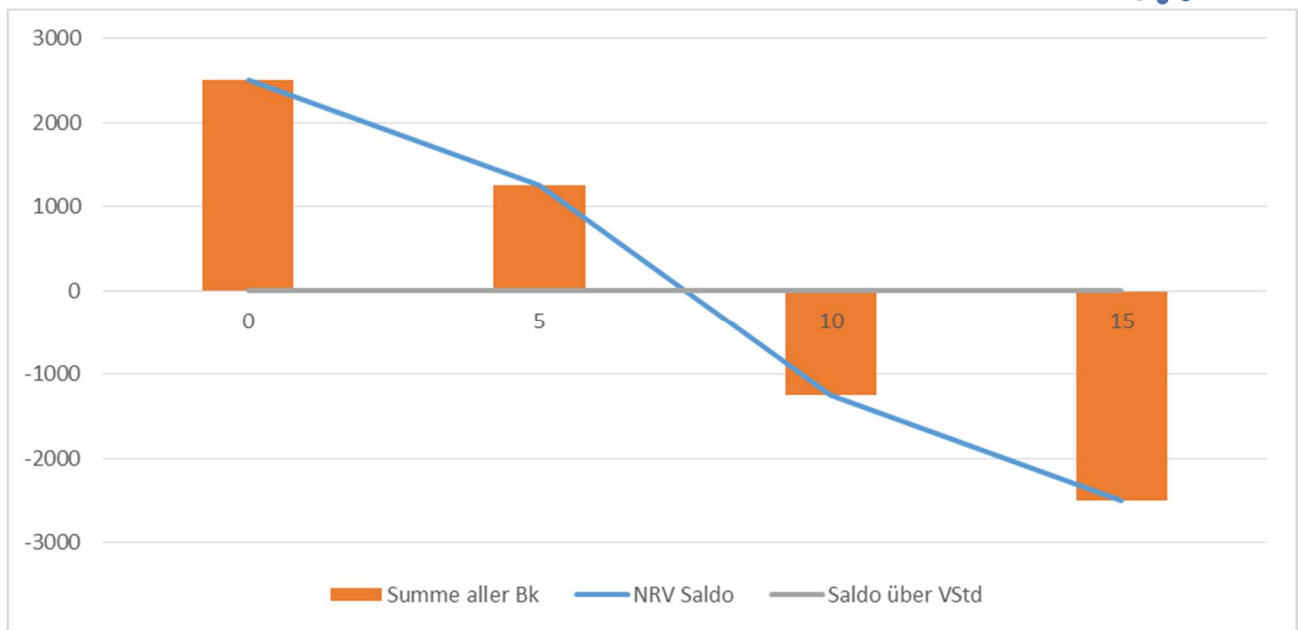
Deswegen wird vorgeschlagen, diese Viertelstunden zu markieren, anschließend den absoluten Regelzonensaldo so zu bestimmen als wäre der Zufall nicht eingetreten. Dies bedeutete, dass a) ein positiver und ein negativer Regelzonensaldo gebildet oder b) und c) eine schlichte Saldierung vorgenommen wird. Anschließend werden nicht etwa die Gesamtkosten in dieser Viertelstunde herangezogen, sondern die Kosten anhand der MOL berechnet, wie der Abruf gewesen wäre, würde nur der einzelne Saldo beschafft werden.

Beispiel: 1000 MW positive MRL und 800 MW negative SRL ergeben 200 MW positive MRL. In der MOL werden alle Abrufe über den 200 MW eliminiert und nicht zu den Kosten addiert.

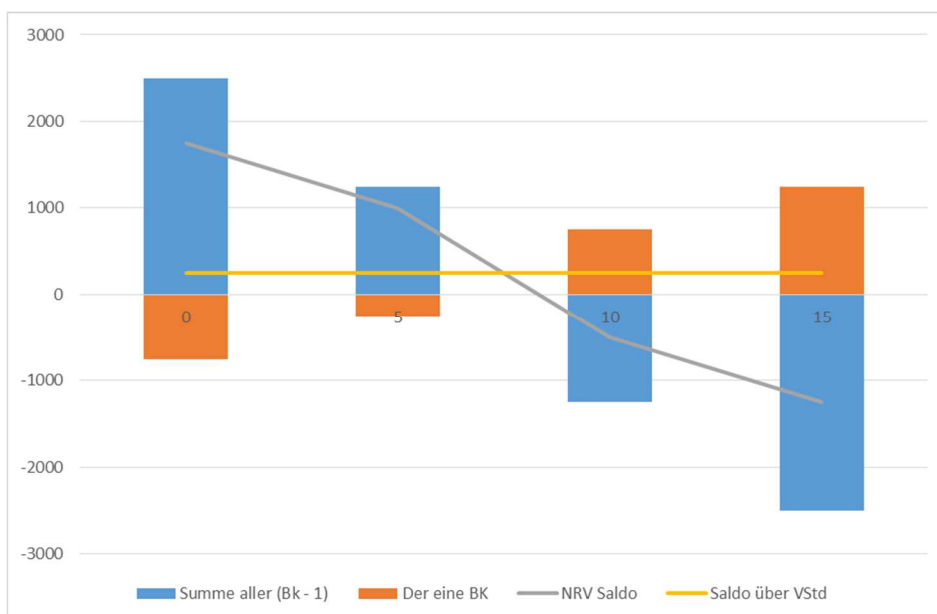
Da die Kappung zu einem Einnahmeverlust führt, stellt sich weiter die Frage, ob diese Kosten dem reBAP hinzugeschlagen werden, oder ob sie zu den Netznutzungskosten zu zählen sind. Stringent ist allein die Zuordnung der Mindereinnahmen zu den Netzkosten, da sie ausschließlich durch die Netzinfrastruktur bedingt sind und nicht etwa durch fehlerhafte Prognosen der Bilanzkreisverantwortlichen.

Zur Erläuterung das folgende Gedankenspiel:

Wenn man annimmt, dass alle BKVs eine perfekte Viertelstundenprognose machen, kann es trotzdem zu einem hohen Bedarf an SRL (dann natürlich positiv und negativ) kommen, da die SRL ja untermiertelstündlich aktiviert werden kann (Beispiel Morgenrampe). Die Kosten für die Abrufe sind dann auch entsprechend hoch, aber es gibt niemanden, der dies bezahlt, da ja kein Bilanzkreis eine Abweichung hat.



Andersherum, hätten alle Bilanzkreise bis auf einen eine perfekte Prognose, würde dieser eine die gesamten Regelleistungskosten bezahlen müssen. Auch wenn seine Abweichung insgesamt sogar netzstützend hätte sein können – also in den Zeiten, in denen die anderen BKs eine Abweichung in eine Richtung haben, dem entgegenwirkt, insgesamt über die Viertelstunde hinweg aber eine kleine Abweichung.



Durch die Saldierung über eine Viertelstunde wird vermieden, dass Strukturierungsabweichungen innerhalb einer Viertelstunde, die aufgrund der Viertelstundenbilanzierung nicht dem Verursacher zugeordnet werden können, von denjenigen bezahlt werden, die über die Viertelstunde hinweg eine Abweichung hatten. Es ist also nicht verursachergerecht, die Regelleistungskosten komplett auf diejenigen abzuwälzen, die über eine Viertelstunde hinweg eine Abweichung von der Prognose hatten, da diese nicht zwangsläufig wesentlich für die Kosten der Regelleistungsabrufe verantwortlich sind.

Folgerichtig wäre also tatsächlich, nur das NRV Viertelstundensaldo zur Bestimmung der Regelleistungskosten heranzuziehen, die den Ausgleichsenergiepreis bestimmen. Darüber hinausgehende Kosten sollten über die Netzentgelte ausgeglichen werden.

zu 3.)

Neben dem mengengewichteten Intraday Stundenpreis kommen gleich mehrere Preise in Betracht:

- a) auktionierter ¼ Stundenpreis
- b) mengengewichteter Intraday ¼ Stundenpreis
- c) letzter ausgeführte ¼ Stundenpreis im laufenden Intraday Handel
- d) ID3 ¼ Stundenpreis
- e) ID3 Stundenpreis

In Anbetracht der Tatsache, dass Bilanzkreise ¼ stundenscharf zu bewirtschaften sind, sind Stundenpreise nicht gerechtfertigt. Der Bezug auf einen einzelnen Preis (c) birgt das Risiko der Preismanipulation, sodass lediglich die Preise a), b) und d) in Frage kommen. Ausgehend von der Überlegung, dass die jeweils beste Prognose gehandelt werden muss, erscheint der ID3 Preis als am ehesten gerechtfertigt, da dieser ein auf die letzten drei Stunden bezogener mengengewichteter Preis ist, der auch die Handelsaktivität abbildet.

Hierbei ist allerdings die Liquidität der Märkte zu berücksichtigen, weshalb Übergangsweise auch der Stundenindex akzeptabel erscheint.

Südwestdeutsche Stromhandels GmbH

iA

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Christoph Aude', written in a cursive style.

Syndikusrechtsanwalt